

4. Änderungssatzung der Gemeinde Knorrendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense/Mittlere Peene" Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" Neubrandenburg

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Annegret Bünger	<i>Datum</i> 20.02.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Knorrendorf (Entscheidung)	07.03.2023	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung Knorrendorf beschließt die vorliegende Kalkulation zur Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg ab 2023.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende 4. Änderungssatzung der Gemeinde Knorrendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg.

Sachverhalt

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen hat in der Verbandsversammlung am 02.12.2021 die Erhöhung des Zuschlages für versiegelte Flächen von 200 % auf 400 % ab dem Jahr 2023 beschlossen.

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg hat im Informationsschreiben vom 01.11.2022 den Bürgermeistern mitgeteilt, dass eine Erhöhung des Beitrages ab 2023 notwendig wird. Die Veränderung des Beitrages wird dann gemäß Beitragssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg über die Erhöhung der Sicherheitszulage erfolgen. Für die Kostendeckung ist eine Höhe von 30 % auf den Beitrag 2022 kalkuliert worden.

Beide Wasser- und Bodenverbände begründeten die Erhöhung mit den gestiegenen Material- und Betriebsmittelpreisen. Die enormen Kostensteigerungen können nicht mehr durch die Rücklagen der Verbände abgedeckt werden.

Durch die Erhöhung der Hebesätze müssen die Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Wasser- und Bodenverbände neu kalkuliert werden, da sonst eine Deckung der Kosten nicht mehr gewährleistet ist und die Gemeinden die Mehrkosten aus dem Haushalt zu tragen haben.

Für die Gebührenpflichtigen der Gemeinde Knorrendorf ergeben sich folgende Änderungen:

	2022		2023	
WBV „ Untere Tollense/ Mittlere Peene“	je BE	9,45 €	je BE	10,15 €
	Grundgebühr	9,00 €	Mindestgebühr	10,15 €
WBV „Obere Havel/ Obere Tollense“	je ha	13,34 €	je ha	17,67 €
	Grundgebühr	9,00 €	Mindestgebühr	8,50 €

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein	
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ - lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Kalkulation WBV Knorrendorf (öffentlich)
2	Aufteilung Verwaltungskosten Gemeinden (öffentlich)
3	4. Änderungssatzung (öffentlich)

Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" Neubrandenburg ab 2023

Die Gemeinde Knorrendorf ist gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband "Obere Havel/Obere Tollense" Neubrandenburg und hat Verbandsbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge werden auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Knorrendorf umgelegt. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Knorrendorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

Der Wasser- und Bodenverband "Obere Havel/Obere Tollense" berechnet den Beitrag nach den IST-Summen der Gewässerunterhaltung. Dieser wird aus dem Durchschnitt von 4 Jahren gebildet. Die Kosten werden je Hektar umgelegt.

Ermittlung Gesamtkosten:

Beitrag an WBV "Obere Havel / Obere Tollense" (lt. Info-Brief vom 01.11.2022)	46.012,03 €
zzgl. Verwaltungskostenanteil (siehe Anlage)	2.386,98 €
	<u>48.399,01 €</u>

Ermittlung der Kosten pro ha:

Gesamtkosten	48.399,01 €
gesamte Fläche in ha	2.739,1156
Kosten je ha	17,6695755
gerundet	17,67 €

Für Grundbücher die eine Fläche unter 0,5000 ha haben, zahlen die Gebührenpflichtigen ein Mindestgebühr in Höhe von 8,50 €.

Für den WBV "Obere Havel/Obere Tollense" Neubrandenburg wurde anhand der Grundbuchliste der Gemeinde Knorrendorf 253 Grundbücher ermittelt.

Ermittlung Kostendeckung:

gebührenfähige Kostenmasse:	48.399,01 €
kalkulierte Einnahmen:	48.399,01 €
aus Mindestgebühr	2.150,50 €
aus Kosten /ha	46.248,51 €

Stavenhagen, den 22.12.2022

Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense / Mittlere Peene" ab 2023

Die Gemeinde Knorrendorf ist gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene" und hat Verbandsbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge werden auf die Eigentümer, Erbbau-berechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Knorrendorf umgelegt. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Knorrendorf durch die Gebühren-erhebung entstehenden Verwaltungskosten.

Ermittlung Gesamtkosten:

Beitrag an WBV "Untere Tollense/Mittlere Peene" (lt. Info-Brief vom 11.03.2021)	266,02 €
zzgl. Verwaltungskostenanteil (siehe Anlage)	44,08 €
	<u>310,10 €</u>

Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV "Untere Tollense/Mittlere Peene" Der Hebesatz beträgt 9,00 € je Beitragseinheit.

Nutzungsart	bereinigte Gemeinde- fläche in ha	Faktor lt. Beitrags- buch	Grundbeitrag s-einheiten	Abschlag in %	Zuschlag in %	Beitrags- einheiten
Waldfläche	44,2751	1,00	44,2751	-50		22,1376
Verkehrsfläche	0,3552	1,00	0,3552		400	1,7760
Wasser	0,3379	1,00	0,3379	-90		0,0338
Fläche ohne Zu- und Abschläge	5,6108	1,00	5,6108			5,6108
				Gesamt:		29,5581

Ermittlung der Kosten pro Beitragseinheit:

Gesamtkosten	310,10 €
gesamte Beitragseinheiten	29,5581
Kosten je Beitragseinheit	10,4913 €
gerundet	10,49 €

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr** von **1 Beitragseinheit**.

Durch die Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit müssen 1 Beitragseinheit mehr in der Berechnung erfasst werden, damit keine Kostenüberdeckung erfolgt. Die Zahl der zusätzlichen Beitragseinheiten wurde anhand der Grundbuchliste der Gemeinde Knorrendorf ermittelt.

Ermittlung der Kosten pro Beitragseinheit:

Gesamtkosten	310,10 €
gesamte Beitragseinheiten	30,5581
Kosten je Beitragseinheit	10,1480 €
gerundet	10,15 €

Ermittlung Kostendeckung:

gebührenfähige Kostenmasse:	310,10 €
kalkulierte Einnahmen:	310,10 €

Stavenhagen, den 22.12.2022

Ermittlung Verwaltungskosten

Grundlage der Ermittlung der Verwaltungskosten ist der Bericht 7/2020 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln über die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes. Benötigt werden zur Erhebung von Gebühren zu Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände 0,3 VzÄ (Entgeltgruppe 8).

1. Personalausgaben	16.477,88 € (0,3 VzÄ)
2. Sachkosten	2.910,00 € (Grundwert: 9.700 € für Büroarbeitsplatz)
3. Gemeinkostenzuschlag	3.295,58 € (20 % der Personalkosten)
Summe:	<u>22.683,46 €</u>

Aufteilung Verwaltungskosten

Gemeinde	Wasser- und Bodenverband	Fläche ohne dingliche Mitglieder (in ha)	Anteil an Gesamtfläche ohne dingliche Mitglieder	Anteil an Verwaltungskosten
Bredenfelde	"Obere Peene"	822,4457	3,16%	716,71 €
Briggow	"Obere Peene"	1.358,8001	5,22%	1.184,12 €
	"Obere Havel/Obere Tollense"	38,3143	0,15%	33,39 €
Grammentin	"Untere Tollense / Mittlere Peene"	198,7355	0,76%	173,19 €
	"Obere Peene"	1.471,7172	5,65%	1.282,52 €
Gülzow	"Untere Tollense / Mittlere Peene"	137,2490	0,53%	119,60 €
	"Obere Peene"	1.061,1675	4,08%	924,75 €
Ivenack	"Obere Havel/Obere Tollense"	299,9012	1,15%	261,35 €
	"Untere Tollense / Mittlere Peene"	3.624,8541	13,93%	3.158,86 €
Jürgenstorf	"Obere Peene"	2.131,9688	8,19%	1.857,89 €
	"Untere Tollense / Mittlere Peene"	82,9563	0,32%	72,29 €
Kittendorf	"Obere Peene"	2.027,6341	7,79%	1.766,97 €
Knorrendorf	"Untere Tollense / Mittlere Peene"	50,5789	0,19%	44,08 €
	"Obere Havel/Obere Tollense"	2.739,1156	10,52%	2.386,98 €
Mölln	"Obere Havel/Obere Tollense"	2.605,3306	10,01%	2.270,40 €
	"Obere Peene"	339,7254	1,31%	296,05 €
Ritzerow	"Obere Havel/Obere Tollense"	445,0721	1,71%	387,86 €
	"Untere Tollense / Mittlere Peene"	853,1352	3,28%	743,46 €
	"Obere Peene"	864,8617	3,32%	753,68 €
Rosenow	"Obere Peene"	2.103,3307	8,08%	1.832,93 €
	"Obere Havel/Obere Tollense"	986,9222	3,79%	860,05 €
Zettemin	"Obere Peene"	1.785,9355	6,86%	1.556,34 €
	Gesamt:	26.029,7517	100,00%	22.683,46 €

Stavenhagen, den 18.11.2022

4. Änderungssatzung der Gemeinde Knorrendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Knorrendorf vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 und 4 beim Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg nach der Größe der Grundstücke und beim Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die ALKIS Daten finden Anwendung, wenn nicht bis zum 31.3. des Erhebungsjahres, nachweislich Änderungen durch den Gebührenpflichtigen bekannt gegeben werden.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für das Verbandsgebiet der „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen wird die Gebühr nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten setzt sich aus der Grundstücksgröße, der Nutzungsart der Flächen und der damit im Zusammenhang stehenden Zu- und Abschläge sowie der Beitragsklasse, in der die Gemeinde im jeweiligen Wasser- und Bodenverband auf Grund der Gewässerdichte mit ihrer Fläche im Verband eingestuft wurde, zusammen. Grundlage der Errechnung ist die zur Satzung erhobene Veranlagungsregel des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes, in dessen Einzugsbereiche sich die Flächen befinden.

Für das Verbandsgebiet der „Oberen Havel/Oberer Tollense“ Neubrandenburg wird die Gebühr nach der Grundstücksgröße festgesetzt.

Die jährliche Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

„Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen:

Die jährliche Gebühr beträgt **10,15 Euro** je Beitragseinheit.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von **10,15 Euro**.

„Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg:

1. Eine Mindestgebühr in Höhe von **8,50 Euro** für jedes Grundstück (Grundbuch) bis 5.000 m² (0,5 ha)
2. Eine Gebühr je Hektar in Höhe von **17,67 Euro** für Grundstücke (Grundbücher) über 5000 m² (0,5 ha)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung der Gemeinde Knorrendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere“ Peene Jarmen und des Wasser und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Knorrendorf, den 07.03.2023

Sebastian Henke
Bürgermeister

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.